

Kopf und Angaben zur Bewilligungsbehörde

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW);

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom XX.XX.2023, zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form.

Ihr Antrag vom xx.xx.2023, hier eingegangen am xx.xx.2023

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ANBest-P – (Stand:)

Muster über den Fortgang der Umschulung sowie über das Fortbestehen des
Schulverhältnisses

Muster Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2024 (**Bewilligungszeitraum**) eine Zuwendung für:

- **Pauschalbetrag für in Höhe von _____ Euro** (in Buchstaben: - _____ - Euro-).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

„Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in
praxisintegrierter Form“

Die Maßnahme ist in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 durchzuführen
(Durchführungszeitraum). Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Pauschalbetrag für Personalausgaben

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrages für Personalausgaben als Zuschuss in Höhe von _____ Euro gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

	monatlich	gesamt
Festbetrag Antragstellerin / Antragsteller	550 Euro	12 x 550 Euro = 6.600 Euro
Festbetrag erstes Kind (bitte ankreuzen): ☐ ja ☐ nein	200 Euro pauschal	12 x 200 Euro = 2.400 Euro
Festbeträge weitere Kinder	(bitte Anzahl weitere Kinder eintragen) x 150 Euro pauschal =	12 x (bitte monatliche Pauschalsumme weitere Kinder eintragen)
Gesamtsumme der Zuwendung		

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nr. 1.4, 5.4, 6 und 8.3.1 AnBest-P finden keine Anwendung

Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

2. Vorlage eines Nachweises über den Eintritt in das dritte Umschulungsjahr im August 2023 durch Vorlage einer Bescheinigung über eine im August 2021 begonnene Umschulung piA-Erzieher:in.
3. Vorlage einer Bescheinigung über den Besuch der Fachschule Sozialpädagogik.
4. Quartalsweise Vorlage der Bestätigung über den Fortgang der Umschulung sowie über das Fortbestehen des Schulverhältnisses je zur Mitte des Quartals.

5. Vorlage einer Kopie des Bewilligungsbescheides für Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach §§ 136 ff. SGB III.
6. Vorlage der Kopie(n) der Geburtsurkunde(n) des oder der Kinder, für die ein Anspruch auf Erhalt eines Kinderzuschlags nach § 6a BKGG besteht.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, soweit der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, quartalsweise zur Mitte des Quartals ohne weitere Mittelanforderung unter Vorlage der Bestätigung über den Fortgang der Umschulung sowie über das Fortbestehen des Schulverhältnisses unter Verwendung der Anlage 3 zu folgenden Terminen:

15.09.2023 X Euro

15.12.2023 X Euro

15.03.2024 X Euro

15.06.2024 X Euro

7. Zuwendungsberechtigt sind Umschülerinnen und Umschüler, die zum Zweck der Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form im Zeitraum August 2021 bis Juli 2023 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach §§ 136 ff. SGB III erhalten.
8. Eine Zuwendung wird nur für die Dauer der Beschäftigung in der Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung im Rahmen der praktischen Ausbildung gewährt. Mit Abbruch der Beschäftigung endet auch das Zuwendungsrechtsverhältnis.
9. Eine von Ihnen zu vertretende vorzeitige Beendigung der Umschulung ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für diesen Fall behalte ich mir den teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor.
10. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der Anlage 4 der Förderrichtlinie bis zum 31.10.2024 vorzulegen. Ihm ist das Zeugnis gemäß Nr. 7.4 der Förderrichtlinie beizufügen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de.

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag